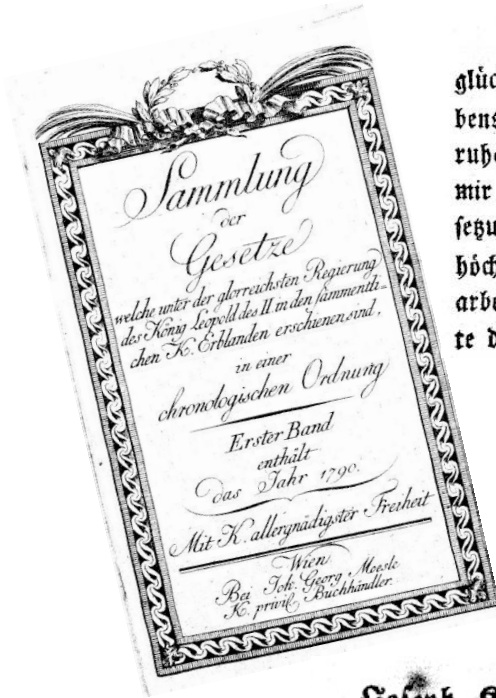


Erwartungen europäischer PSI Re-user an die neue PSI-Richtlinie

Georg Hittmair, AGEO Forum 2020 am 4.3.2020



Open Data und PSI als neues Phänomen?



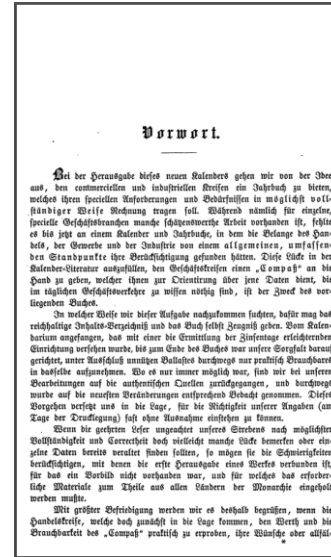
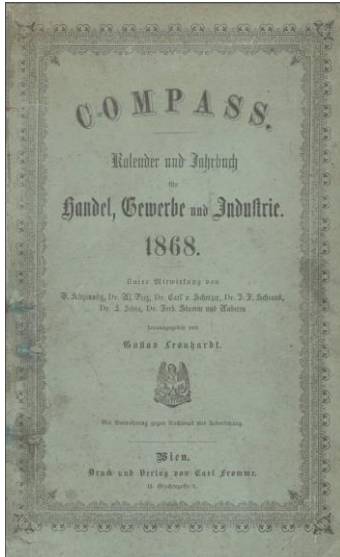
Billig zähle ich es daher unter die glücklichsten Begebenheiten meines Lebens, daß Seine Majeität huldreichst geruhet haben, mittels höchster Entschliessung mir eine allergnädigste Erlaubnis zur Fortsetzung der bisher unter Genehmigung des höchstseligsten Regierungsvorfahrers bearbeiteten Gesesammlung für gesammte deutsche Erblanden zu ertheilen, und

da ich eines Theils die Verordnungen, und Zirkularien, welche für ein oder anderes Land inabesondere ergehen, von den höchsten Hofstellen selbst erhalte, andererseits

Joseph Kropatschek.

königl. Hofkonzipist.

Compass startet 1867



Wo es nur immer möglich war, sind wir bei unseren Bearbeitungen auf die authentischen Quellen zurückgegangen, und durchwegs wurde auf die neuesten Veränderungen entsprechend Bedacht genommen. Dieses Vorgehen versetzt uns in die Lage, für die Richtigkeit unserer Angaben (am Tage der Drucklegung) fast ohne Ausnahme einstehen zu können.

Inhalte und Kunden

Sparcassen in Oesterreich.

1867.

Erste österreichische Sparcassa in Wien.

Direction.

Ober-Curator: Anton Ritter von Schmerling.	Ehren-Curator: August Graf v. Brenner.
Ober-Curators-Stellvertreter: Dr. Franz Egger.	Referenten: Friedrich Herr. Dr. Jacob Warton.

Directoren.

Leopold Bachmayr.	Conrad Ley.	Frg. Frh. v. Sommaruga.
Wilhelm Ritter v. Boschan.	Carl Ritter v. Lucam.	Dr. Leopold Wier v. Sonnenleitner.
Samuel von Diószeghy.	Mois Euzenreithner.	Berthold Stadler.
Joh. Bapt. Engel.	Moriz Wier v. Renninger.	Mois Josef Stiebig.
Josef Ritter v. Eitenreich.	Mathias Poppensberger.	Ernst Szontágh.
Samuel Jägermayer.	H. Fried. Albert Ritter von Rogge.	Josef Treittl.
Franz Anton Killian.	Dr. Franz Schmitt.	Anton Wagner.
Josef Michael Löwenthal Ritter v. Linau.	Dr. A. Schopper.	Friedrich Winter.

Wechsel-Censoren der ersten österreichischen Sparcassa.

Carl Vordenstein.	Josef Michael Löwenthal Ritter v. Linau.	Paul Schöller.
Wilhelm Ritter v. Boschan.	Felix Pfeiffer.	Moriz Anton Schopper.
Jacob Brandeis.	Josef Pochter.	Mois Josef Stiebig.
Arminio Cohn.	H. F. A. Ritter v. Rogge.	Ernst Szontágh.
August Koch.	Laurenz Scharmilcher.	Anton Wagner.
Franz Xaver Mayer.		Friedrich Winter.

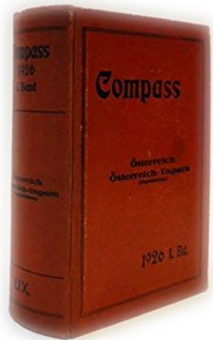
Am 31. December 1866 betragen die Capitals-Einfagen fl. 36,479.784, die Darlehen auf Hypotheken fl. 27,184.352, das Wechselportefeuille fl. 6,224.512, die escomptirten Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatseffecten fl. 4,337.919, die Vorschüsse auf Wertpapiere fl. 1,160.410 und das eigenthümliche Vermögen der Sparcassa (Reservefond) fl. 3,613.333.

Die Sparcassa verwendet die eigenen und eingelegten Capitalien: 1. In Darlehen auf unbewegliche Güter, 2. in Vorschüssen an Gemeinden gegen Solidarhaftung, 3. in Vorschüssen an öffentliche gemeinnützige Anstalten, 4. in Vorschüssen auf Staatspapiere und Bankactien, 5. im Escompte von gezogenen Staatslosen und Wiener Platz-Wechseln, 6. im Ankauf von Staatspapieren, 7. eventuell im Ankauf beliehener Hypotheken.

Bei der Herausgabe dieses neuen Kalenders gehen wir von der Idee aus, den commercieellen und industriellen Kreisen ein Jahrbuch zu bieten, welches ihren speciellen Anforderungen und Bedürfnissen in möglichst vollständiger Weise Rechnung tragen soll.



Ein Geschäftsmodell auf unterschiedlichen technischen Plattformen



Gefährdung des Modells durch rechtliche Neuerungen

**Kein Urheberrechtsschutz
für amtliche Werke**

aber

**Sui Generis Rechtsschutz gilt
auch für amtliche Datenbanken**

**106. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit
das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Ur-
heberrechtsgesetznovelle 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

„§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Er-
lässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen
sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amt-
lichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der
im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen
keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermes-
sungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5
Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte
Landkartenwerke sind keine freien Werke.“

**RICHTLINIE 96/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

vom 11. März 1996

über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Folge: Langjährige rechtliche Auseinandersetzungen

PSI Regelungen sichern uns den Datenbezug

Richtlinie 2003/98/EG

Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten sind für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend.

Richtlinie 2013/37/EU

Die Richtlinie berührt nicht das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran und schränkt auch nicht die Wahrnehmung dieser Rechte über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein.

Richtlinie (EU) 2019/1024

Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG nehmen öffentliche Stellen nicht in Anspruch, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder diese Weiterverwendung über die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.

Frühzeitig Interesse an der PSI-Gesetzgebung

VIW e-Business Austria

Statement on the consultation process towards PSI
Vertraulicher Entwurf zur Diskussion im VIW. Weiterleitung an Dritte untersagt.
Datum: 2002-02-20. Rückmeldungen bitte an den VIW bis 21. Februar, 11.00, per
Email: gwagner@viw.or.at bzw. telefonisch: 0676-3693610

The Interface Between EU Competition Law and the Public Sector Information Directive—With Some Comments on the Compass Case

Björn Lundqvist

Study on a Green Paper regulating Public Access to Government Information

findings presented by Corien Prins

Studie zur Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors (PSI)
im Bereich der geografischen, meteorologischen und juristischen Informationen

LAPSI 2.0



Share-PSI 2.0

Wer ist noch involviert?

NGOs



opencorporates



Kommerzielle Re-user

Zulieferer für die Auto-Industrie

Grosse IT Unternehmen für KI Anwendungen

Herausgeber von Seekarten

Juristische Verlage

Infodienste historischer Bergwerksinformationen

Herausgeber von Wirtschaftsinformationen

Privatwirtschaftliche Verkehrsunternehmen

Privatwirtschaftlicher Flugwetterdienst

PSI Alliance*

COMPASS GRUPPE

Was tun wir als PSI-Alliance?

- Erfahrungsberichte kommerzieller Re-User an die Europäische Kommission
- Teilnahme an Konsultationen und offenem Erfahrungsaustausch
- Verbesserungspotentiale aus Sicht der Re-User aufzeigen
- Schwächen und Stärken in den Mitgliedstaaten kommunizieren
- Ausarbeitung konkreter Verbesserungsvorschläge

Konkrete Anregungen – Annex I zur Richtlinie

- Keine konkreten Vorschläge für HVDs im Ursprungsentwurf
- Gefahr der Verzettelung bei der Umsetzung
- Ziel: HVDs gleichzeitig mit dem Ende der Umsetzungsfrist

Unser Vorschlag: Guidelines von 2014 sollen als Basis dienen

Annex I zur Richtlinie

Guidelines	Neuer Annex	Beispieldaten
Category	New Annex	Examples of datasets
1. Geospatial data	1. Geospatial	Postcodes, national and local maps (cadastral, topographic, marine, administrative boundaries, etc.)
2. Earth observation and Environment	2. Earth observation and environment, meteorological	Space and in situ data (monitoring of weather, land and water quality, energy consumption, emission levels, etc.)
3. Transport data	6. Mobility	Public transport timetables (all modes of transport) at national, regional and local levels, road works, traffic information, etc. (*).
4. Statistics	4. Statistics	National, regional and local statistical data with main demographic and economic indicators (GDP, age, health, unemployment, income, education, etc.)
5. Companies	5. Companies and company ownership	Company and business registers (lists of registered companies, ownership and management data, registration identifiers, balance sheets, etc.)

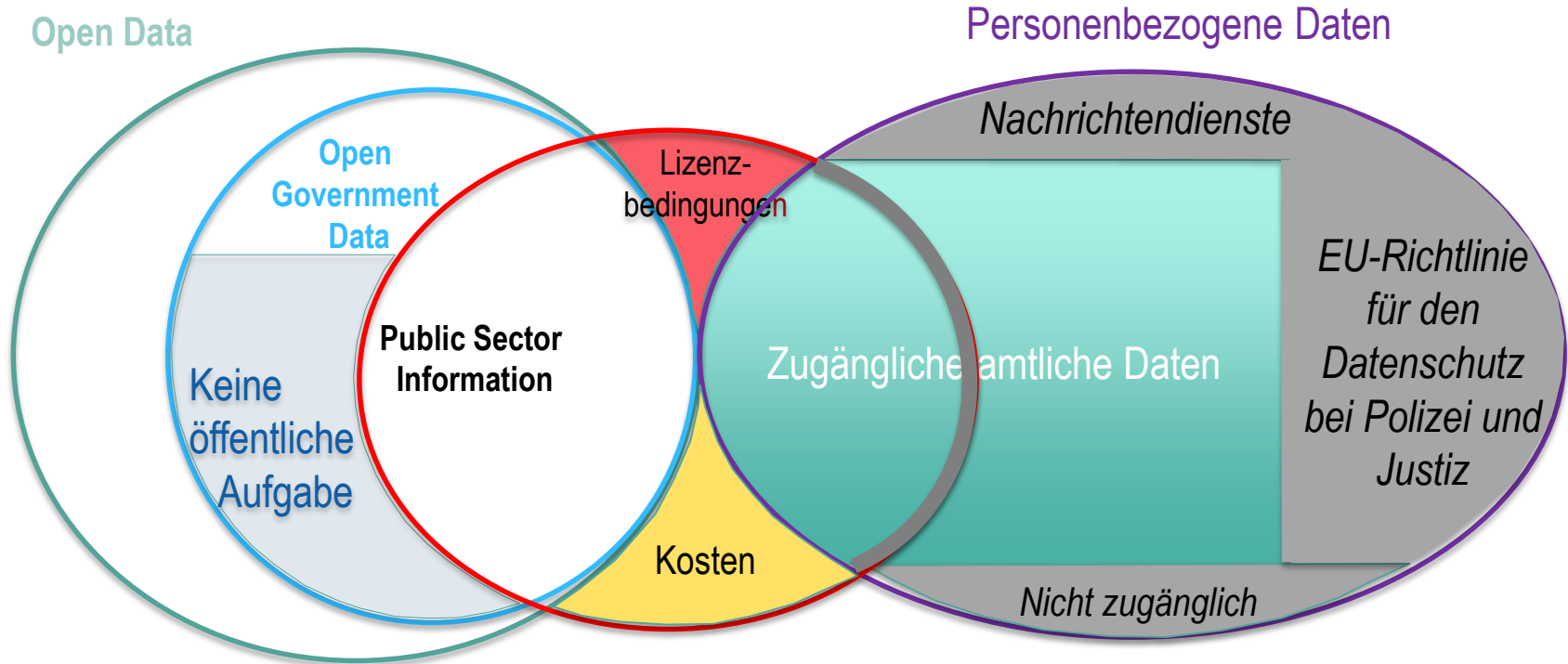
Konkrete Anregungen – Artikel 5 (2)

(2) Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

- Wurde in der Vergangenheit oft als Ausrede benützt um gar nichts freizugeben

Unser Vorschlag: Nur anwendbar wenn eine Form der Lieferung gewährleistet ist

Konkrete Anregungen - Datenschutz



Abwägung zwischen Grundrecht auf Information, Transparenz und Datenschutz

Konkrete Anregungen - Datenschutz

- Frage: Wer wägt ab, die öffentliche Stelle oder der Gesetzgeber
- WP29 Gruppe = Europäischer Datenschutzausschuss empfahl schon 2013 Datenschutzfolgeabschätzungen und danach Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen
- **Unser Vorschlag: Für europaweite HVDs muss die Datenschutzfolgeabschätzung durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen.**

Konkrete Anregungen – HVDs und europäischer Rechtsbestand

- Ziel der HVDs: Unionsweite Liste von Datensätzen mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung
- Die Abstimmung über Datensätze zwischen den Mitgliedstaaten ist langwierig
- Prinzip der PSI Richtlinie: Zugängliche Daten müssen zur Weiterverwendung bereitgestellt werden

Unser Vorschlag: In einem ersten Schritt europäische Rechtsquellen auf Datenbestände mit obligater Zugänglichkeit untersuchen, diese könnten den Grundstock für HVDs bilden.

Erwartungen an die neue Richtlinie

- High Value Datensätze, die einheitlich europaweit freizugeben sind
- Inhaltlich an den Guidelines von 2014 orientiert
- Datenschutzrechtliche Abklärung schon im Komitologie-Verfahren
- Vermehrte Freigabe von zugänglichen Daten auf Antrag (auch wenn sie nicht „High Value“ sind)

Kontakt:

Dr. Georg Hittmair

Compass-Verlag GmbH

Matznergasse 17

1140 Wien

georg.hittmair@compass.at

www.compass.at

T: +43 1 981 16-103

F: +43 1 981 16-111



COMPASS GRUPPE
INFORMATION FÜR IHREN VORTEIL